



Reisekostenordnung

(gültig ab **17.10.2020**)

§ 1 Fahrtkosten

1. Für Bahnreisen werden erstattet: Die Fahrkarte 1. Klasse und notwendige Zuschläge.
2. Für Flugreisen werden erstattet: Die Kosten des Flugtickets in der Economy-Class, sofern eine Flugreise nachweisbar wirtschaftlicher ist.
3. Für Kraftwagenreisen bei Benutzung des eigenen PKW werden erstattet: Je gefahrenen km 0,60 €.
4. Bei der Wahl der Verkehrsmittel ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Buchung von Flugtickets, Bahnfahrkarten oder Hotels sollte bevorzugt über die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.
5. Dienstreisen beginnen und enden in der Regel am Praxis- oder Wohnort. Über Ausnahmen entscheidet der GV.
6. Die Delegierten zur Landesversammlung erhalten Verpflegungskosten nach § 2 und Übernachtungskosten nach § 3, aber keine Fahrtkosten.
7. Bei Fahrten zu Veranstaltungen der eigenen Bezirksgruppe (Bezirksgruppenversammlungen, Fortbildungen etc.) werden keine Reisekosten erstattet.
8. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 7 bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand.

§ 2 Verpflegungskosten

Für erhöhten Verpflegungsaufwand anlässlich offizieller Termine (Besprechungen, Sitzungen, Tagungen) werden pauschal vergütet für die Dauer von:

- | | |
|-------------------|---------|
| 1. Bis 6 Stunden | 23,80 € |
| 2. Nach 6 Stunden | 47,60 € |

§ 3 Übernachtungskosten

Übernutzungskosten werden pro Nacht ohne Nachweis pauschal mit 23,80 € oder gegen Nachweis erstattet.

Zu den Übernachtungen zählt das Bedienungsgeld, jedoch nicht das Frühstück. Bei Inklusivpreisen des Hotels sind 10% als Frühstückskosten abzuziehen.

§ 4 Nebenkosten

Kosten für Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung und dergl. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

Soweit keine Quittungen vorliegen, ist die Richtigkeit der Beträge zu versichern (nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Verlust der Belege)

§ 5 Abrechnung

Ansprüche aus der Reisekostenordnung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines halben Jahres nach Entstehen des Anspruchs auf Vordruck geltend gemacht werden.

§ 7 Sitzungsgelder

Die Mitglieder des GV erhalten Sitzungsgelder, und zwar bei einer Dienstreise **oder Videokonferenz** bis 6 Stunden Dauer je Tag 107,10 €; über 6 Stunden Dauer je Tag 142,80 €; über 12 Stunden Dauer je Tag 178,50 €.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom **17.10.2020** in Kraft; die bisherige Reisekostenordnung wird dadurch außer Kraft gesetzt.